

DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT AUF EIN FAIRES VERFAHREN



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)



STÄRKUNG DER VERFAHRENSRECHTE IN DER SCHWEIZ

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Rechte von Verfahrensbeteiligten in der Schweiz durch seine Rechtsprechung massgeblich gestärkt.

Die meisten Beschwerden, mit denen sich der EGMR befasst, betreffen das Recht auf ein faires Verfahren. Namentlich der Anspruch auf Zugang zu einem Gericht, auf Anhörung und auf Replik bildet Gegenstand von Beschwerdeverfahren.

Der EGMR hat in mehreren Fällen eine Verletzung dieser Rechte festgestellt und mit seinen Urteilen entscheidend zu Verfahrensverbesserungen in der Schweiz beigetragen. Die Urteile des Gerichtshofs haben die Stellung von Rechtssuchenden insgesamt verbessert, z.B. ihren Anspruch auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht mit voller Überprüfungsbefugnis oder ihr Recht, sich zu Eingaben der Gegenpartei oder zu Stellungnahmen der Vorinstanzen äussern zu dürfen.

Verfahrensgrundrechte gehören zum Kern der Rechtsstaatlichkeit und ihre Gewährleistung ist nicht nur für Private, sondern auch für Firmen zentral.



RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESVERFASSUNG

Die Verfahrensrechte stützen sich auf Artikel 29, 29a, 30, 31 und 32 der Bundesverfassung (BV). Sie stellen Zugangs-, Informations- und Mitwirkungsansprüche der Parteien in einem Verfahren sicher. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 29 Absatz 2 BV schützt die Beteiligungsrechte in einem Verfahren. Artikel 29a BV garantiert, dass eine Streitigkeit überhaupt von einem Gericht überprüft wird.

EMRK

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gilt für Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie für strafrechtliche Anklagen. Die Anwendung dieser Bestimmung kann sich auch auf Streitigkeiten erstrecken, die nach schweizerischem Recht nicht als zivilrechtlich oder strafrechtlich qualifiziert würden (z.B. das Sozialversicherungsrecht). Teilaspekte des Rechts auf ein faires Verfahren sind unter anderem das Recht auf Zugang zu einem Gericht, das Recht auf Gehör und die Waffengleichheit zwischen den Parteien.

BUNDESVERFASSUNG UND EMRK – UNTERSCHIEDE?

Die Verfahrensgrundrechte in der Bundesverfassung von 1999 sind von der EMRK geprägt. Die Rechtsprechung des EGMR hat aber auch seither zur Weiterentwicklung der Verfahrensansprüche beigetragen. So betont das Bundesgericht, dass die Rechtsprechung des EGMR für die Konkretisierung der Verfahrensgrundrechte berücksichtigt werden muss.

LAUSANNE ODER STRASSBURG?

Bevor der EGMR in Strassburg angerufen werden kann, müssen die zuständigen nationalen Instanzen durchlaufen worden sein.

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen müssen in der Schweiz die zuständigen Instanzen angerufen haben und in letzter Instanz unterlegen sein, bevor sie beim EGMR eine Beschwerde einreichen können. In der Beschwerdeschrift muss genügend detailliert begründet werden, warum die EMRK verletzt wurde.

Urteile des EGMR wirken oft über den Einzelfall hinaus und bewirken Änderungen in anderen Mitgliedstaaten. Behörden passen ihre Praxis an, und nationale Gerichte berufen sich auf Urteile aus Strassburg.

Jahr	Fall	Urteile des EGMR zu den Verfahrensgrundrechten	Siehe
2018	<u>Naït-Liman</u>	Abweisung der Beschwerde wegen fehlenden Bezugs des Beschwerdeführers zur Schweiz.	S. 10
2017	<u>C.M.</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil das kantonale Sozialversicherungsgericht dem Beschwerdeführer nur zwei Tage Zeit für eine Stellungnahme eingeräumt hatte.	
2016	<u>Al-Dulimi und Montana Management Inc.</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil der Schweiz ein Ermessen bei der Umsetzung von Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats zukam.	S. 13
2016	<u>Noureddine Tabbane</u>	Nichteintretensentscheid , weil der Beschwerdeführer auf den Weiterzug des Schiedsurteils an ein ordentliches Gericht verzichtet hatte.	S. 20
2014	<u>Howald Moor u.a.</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren den Zugang von Asbestopfern zum Gericht übermässig erschwert hatte.	S. 8
2012	<u>Joos</u>	Abweisung der Beschwerde, weil von Anwälten erwartet werden darf, dass sie die Praxis des Bundesgerichts zum Replikrecht kennen.	
2010	<u>Ellès u.a.</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil das Bundesgericht den Beschwerdeführern das Replikrecht verweigert hatte.	S. 17
2009	<u>Werz</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil das Bundesgericht dem Beschwerdeführer die Stellungnahmen des Obergerichts und des Staatsanwalts nicht zugestellt hatte.	
2007	<u>Kessler</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil ein Gericht dem Beschwerdeführer die Stellungnahmen der Gegenpartei erst mit dem Urteil zugestellt hatte.	S. 19
1993	<u>Schuler-Zraggen</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil eine diskriminierende Beweiswürdigung das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.	S. 18
1988	<u>Belilos</u>	Gutheissung der Beschwerde, weil kein gerichtliches Verfahren offenstand, in welchem Sachverhalt und Rechtsfragen geprüft werden konnten.	S. 14

UNVERHÄLTNIS- MÄSSIGE VER- JÄHRUNGFRIST

Eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren im Fall von Asbestopfern ist unverhältnismässig. Denn sie verhindert, dass die Geschädigten zu ihrem Recht kommen.

Hans Moor war im Verlauf seines Berufslebens Asbeststaub ausgesetzt. Mehr als 20 Jahre später wurde bei ihm Brustfellkrebs diagnostiziert, woran er schliesslich starb. Das Bundesgericht wies eine gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber eingereichte Schadenersatz- und Genugtuungsklage mit der Begründung ab, dass die Forderungen verjährt seien.

Der EGMR befand 2014, dass Asbesterkrankungen erst nach mehr als 10 Jahren eintreten würden. Betroffene könnten damit erst nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren von ihrer Krankheit wissen. Die schweizerische Verjährungsrechtspraxis verletze folglich das Recht auf Zugang zu einem Gericht.

Eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ist unzulässig, wenn Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung verjähren, bevor der Schaden überhaupt eingetreten ist.



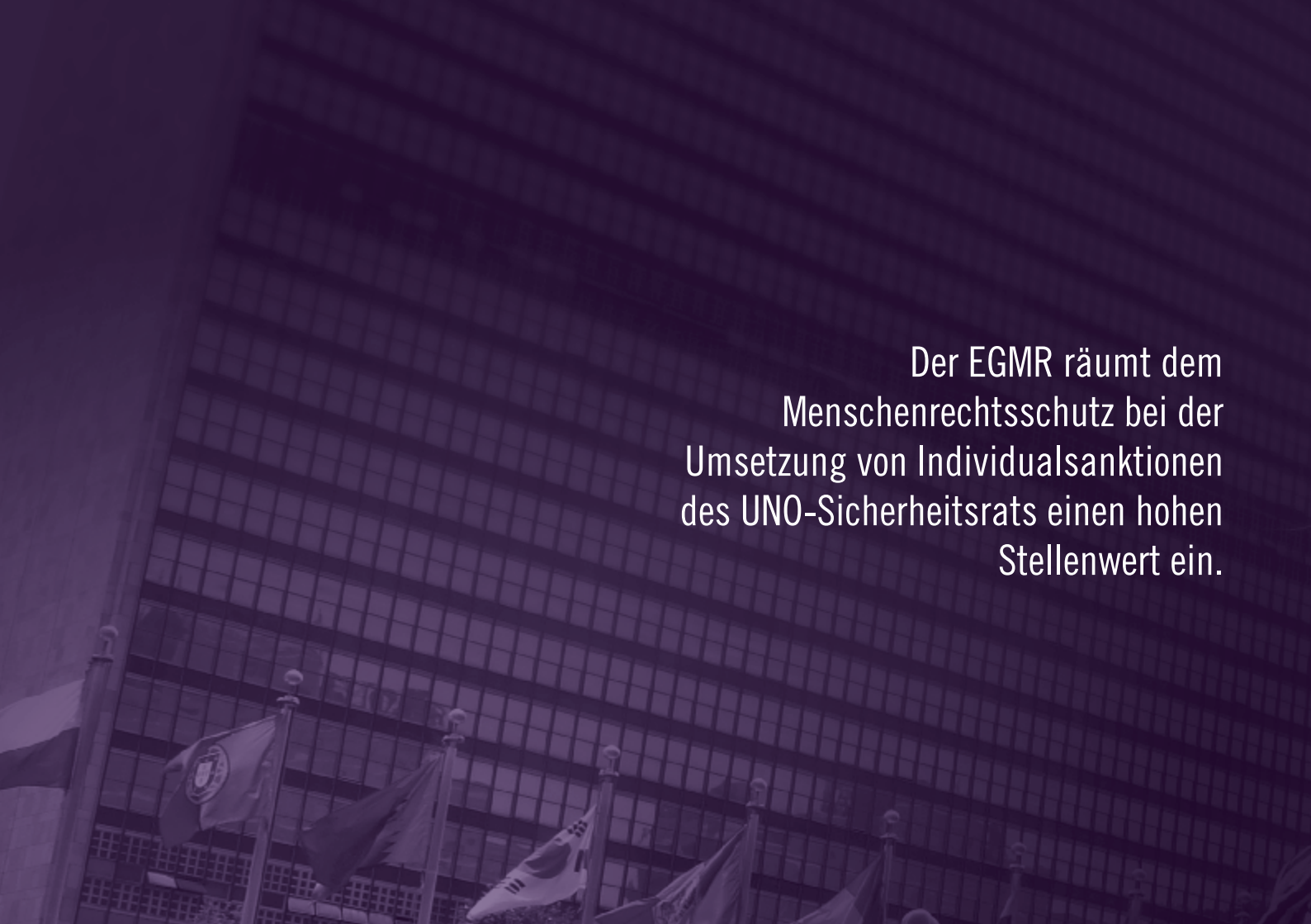
KEIN BEZUG DES KLÄGERS ZUR SCHWEIZ

Die Schweiz muss nicht in jedem Fall ein Verfahren durchführen. Der fehlende Bezug einer Person zur Schweiz stellt einen legitimen Grund dar, nicht auf eine Klage einzutreten.

Der Tunesier Abdennacer Naït-Liman machte vor Schweizer Gerichten geltend, in Tunesien gefoltert worden zu sein. Diese verneinten ihre Zuständigkeit und wiesen die gegen die tunesischen Behörden und den damaligen tunesischen Innenminister gerichtete Schadenersatzklage zurück. Sie begründeten dies namentlich damit, dass zum

Zeitpunkt der strittigen Handlung kein genügender sachlicher Bezug von Naït-Liman zur Schweiz bestanden habe.

Die grosse Kammer des EGMR schützte 2018 den Entscheid des Bundesgerichts. Sie stellte unter anderem fest, dass die Staaten das Recht auf ein faires Verfahren unter bestimmten Umständen einschränken könnten. Die Behauptung der Schweiz, dass Naït-Liman keinen Bezug zu der Schweiz aufgewiesen habe, sei nicht willkürlich. Entsprechend sei das Recht auf ein faires Verfahren nicht verletzt worden.



Der EGMR räumt dem
Menschenrechtsschutz bei der
Umsetzung von Individualsanktionen
des UNO-Sicherheitsrats einen hohen
Stellenwert ein.

FEHLENDER ZUGANG ZU EINEM GERICHT

Sofern der UNO-Sicherheitsrat es nicht ausdrücklich verbietet, müssen Sanktionen gegen Individuen gerichtlich überprüft werden können.

Der UNO-Sicherheitsrat hatte den irakischen Staatsangehörigen Khalaf M. Al-Dulimi und die Firma Montana Management Inc. in eine Sanktionsliste aufgenommen. Die Schweiz setzte die Sanktionen um und verweigerte eine gerichtliche Überprüfung. Die Behörden beriefen sich auf die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Sicherheitsrats, denen auch gegenüber der EMRK Vorrang zukomme.

Der EGMR stellte 2016 fest, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats eine Überprüfung auf Willkür nicht ausdrücklich untersagten. Die Schweizer Behörden hätten demnach Al-Dulimi und der Firma Montana Management Inc. die Möglichkeit einräumen müssen, den Gerichtsweg zu beschreiten, um ihre Listenaufnahme auf Willkür überprüfen zu lassen. Entsprechend habe die Schweiz den Anspruch auf Zugang zu einem Gericht verletzt.

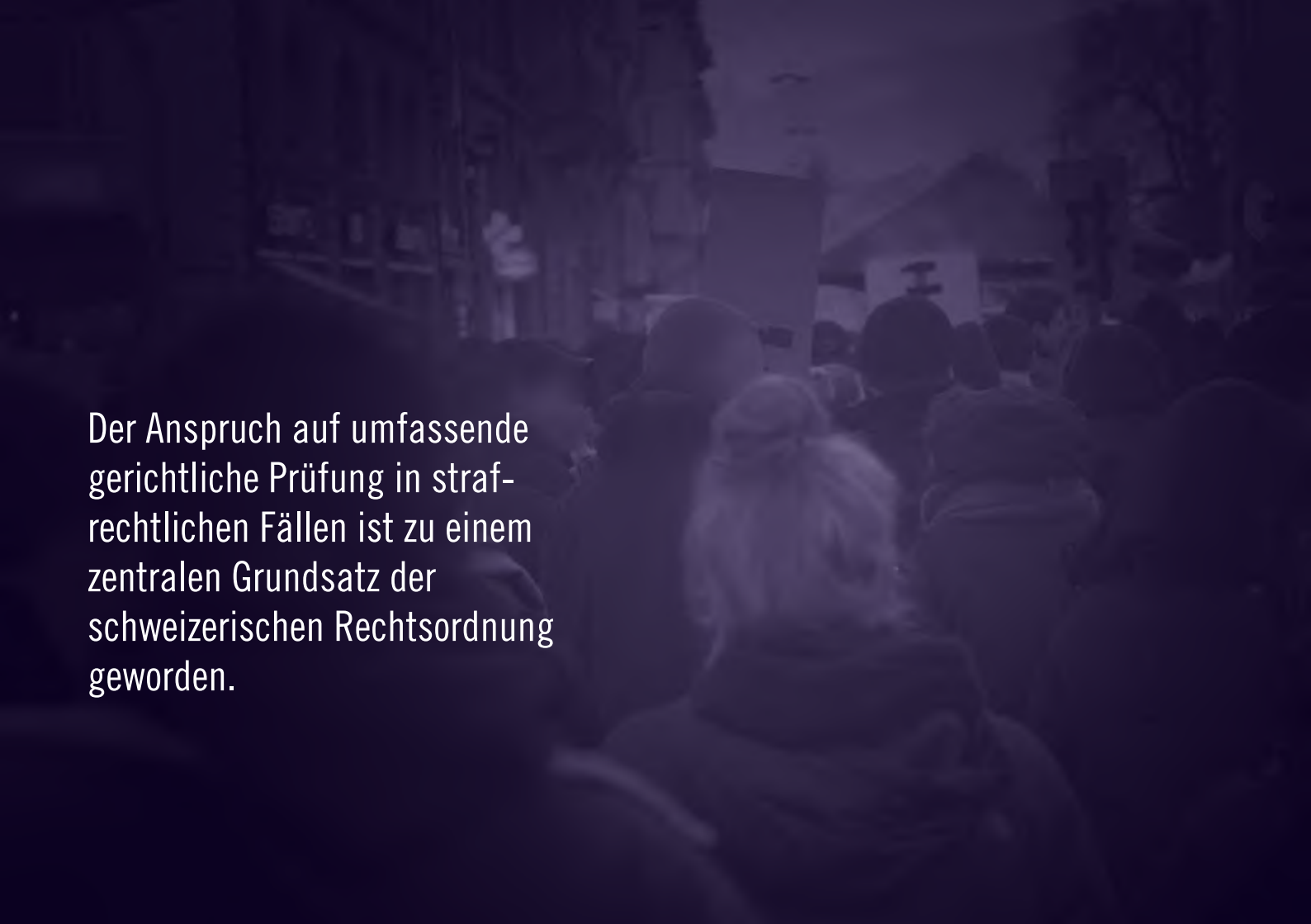
UMFASSENDE GERICHTLICHE PRÜFUNG VER- WEHRT

Jede Person hat den Anspruch, dass sich ein Gericht mit ihrer Angelegenheit befasst und sich mit den Sachverhalts- und Rechtsfragen auseinandersetzt.

Der Studentin Marlène Belilos wurde vorgeworfen, an einer nicht bewilligten Kundgebung teilgenommen zu haben. Die zuständige kommunale Polizeikommission verhängte eine Busse. Die daraufhin angerufenen Gerichtsinstanzen prüften zwar, ob das Recht korrekt angewendet worden war. Sie prüften hingegen nicht, ob der zugrunde-

liegende Sachverhalt – nämlich die Teilnahme an der Kundgebung – richtig festgestellt worden war.

Der EGMR hielt 1988 fest, Belilos habe den Anspruch, dass mindestens eine unabhängige Gerichtsinstanz die Sachverhalts- und Rechtsfragen prüft. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Zwar nehme die Polizeikommission eine gerichtliche Funktion wahr. Allerdings bestünden Zweifel, ob die Polizeikommission unabhängig und unparteilich sei. Deshalb gelte sie nicht als Gericht im Sinne der EMRK.



Der Anspruch auf umfassende gerichtliche Prüfung in strafrechtlichen Fällen ist zu einem zentralen Grundsatz der schweizerischen Rechtsordnung geworden.

Die Waffengleichheit ist Teil des
Rechts auf ein faires Verfahren. Sie
gewährt allen Verfahrensbeteiligten den
Anspruch auf gleiche Behandlung.



ANSPRUCH AUF STELLUNGNAHME

Das Prinzip der Waffengleichheit garantiert, dass Verfahrensbeteiligte unter anderem zu Prozesseingaben der Gegenpartei Stellung nehmen können.

Schulbehörden hatten verfügt, dass Kinder ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde eingeschult würden. Verschiedene Eltern erhoben Beschwerde mit der Begründung, dass der Transport der Kinder mangelhaft organisiert worden sei. Während das Verfahren beim Bundesgericht hängig war, übermittelten die kantonalen Schulbehörden dem Gericht Unterlagen zum geplanten Transport der Kinder. Das Bundesgericht verweigerte den Eltern, zu diesen Unterlagen Stellung zu nehmen.

Der EGMR hielt 2010 fest, dass die dem Bundesgericht zugestellten Unterlagen für den Ausgang des Verfahrens entscheidend gewesen seien. Indem das Bundesgericht den Beschwerdeführern keine Möglichkeit gegeben habe, sich dazu zu äussern, habe es das Prinzip der Waffengleichheit verletzt.

FALLBEISPIEL

DISKRIMINIERENDE BEWEIS- WÜRDIGUNG

Die Kürzung der Invalidenrente ist unzulässig, wenn sie aufgrund des Geschlechts vorgenommen wird.

Die Invalidenrente von Margrit Schuler-Zraggen wurde nach der Geburt ihres Kindes gekürzt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht begründete sein Urteil damit, dass eine Frau nach allgemeiner Lebenserfahrung ihre Arbeit ohnehin vorübergehend aufgeben muss, sobald sie ein Kind gebäre.

Der EGMR hielt 1993 fest, dass diese Annahme Frauen diskriminiere. Da sich das Eidgenössische Versicherungsgericht bei seiner Urteilsbegründung massgeblich darauf abstützte, hat es das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Die Rechtsprechung des EGMR hat den Grundsatz gestärkt, dass Verfahren nicht diskriminierend sein dürfen.

UNGENÜGEND INFORMIERT

Das Prinzip der Waffengleichheit wird verletzt, wenn eine Verfahrenspartei von Prozesseingaben erst im Urteil selbst erfährt.

Der Tierschutzaktivist Erwin Kessler wehrte sich dagegen, dass ein Journalist vom Vorwurf der Verleumdung freigesprochen wurde. Vor Bundesgericht machte Kessler erfolglos eine Verletzung der EMRK geltend, weil das kantonale Obergericht ihm die Berufungsantwort des Journalisten gleichzeitig mit dem Urteil zugestellt habe.

Der EGMR erklärte 2007, dass das Prinzip der Waffengleichheit sicherstelle, dass Verfahrensbeteiligte über Prozesseingaben der Gegenpartei informiert würden und dazu Stellung beziehen könnten. Indem das kantonale Obergericht Kessler diese Möglichkeit nicht eingeräumt habe, sei Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzt worden.

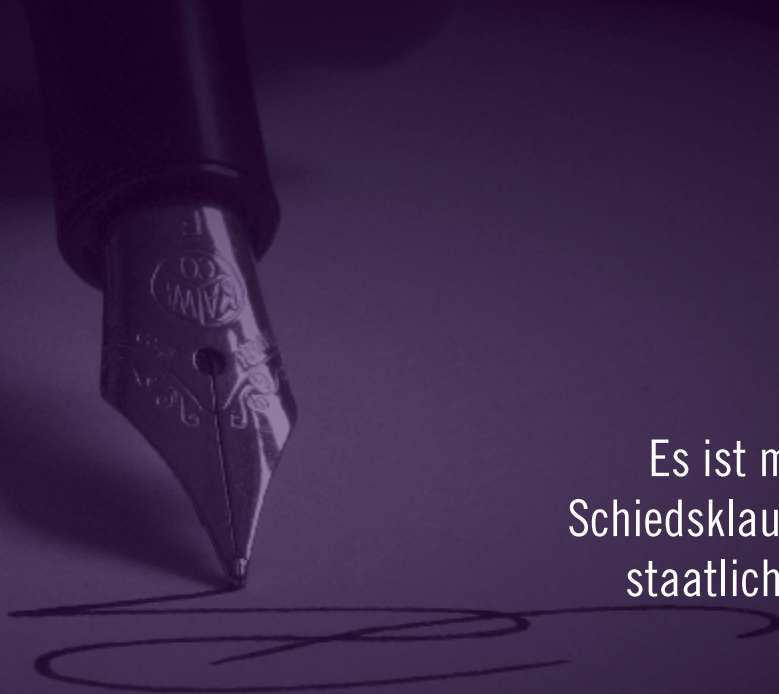
Verfahrensbeteiligte müssen über Prozesseingaben informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

KEIN WEITERZUG VON SCHIEDS- URTEIL MÖGLICH

Ein Schiedsurteil kann nicht bei einem ordentlichen Gericht angefochten werden, wenn diese Möglichkeit vertraglich ausgeschlossen worden ist.

Der Geschäftsmann Nouredine Tabbane unterzeichnete im Rahmen seiner geschäftlichen Beziehungen einen Vertrag, in welchem er unter anderem darauf verzichtete, ein allfälliges Schiedsurteil an ein staatliches Gericht weiterzuziehen. In der Folge versuchte er erfolglos, ein Schiedsurteil beim Bundesgericht anzufechten. Das Bundesgericht erklärte die Beschwerde wegen des ausdrücklichen vertraglichen Verzichts für unzulässig.

Der EGMR schützte 2016 den Entscheid des Bundesgerichts. Das Recht auf Zugang zu einem Gericht gelte nicht absolut, sondern könne unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Vorliegend habe Tabbane freiwillig auf die Anfechtung eines Schiedsurteils verzichtet.



Es ist mit der EMRK vereinbar, in
Schiedsklauseln auf die Anrufung der
staatlichen Gerichte zu verzichten.

DER EGMR GIBT MIR RECHT – WAS NUN?

Die Urteile des EGMR müssen von den nationalen Behörden umgesetzt werden.

Die Urteile des Strassburger Gerichtshofs sind rechtlich verbindlich. Der EGMR kann eine Verletzung der EMRK jedoch bloss feststellen und den Beschwerdeführenden eine Entschädigung zusprechen. Er kann aber zum Beispiel keine menschenrechtswidrigen nationalen Gesetze aufheben oder Personen aus dem Gefängnis entlassen. Die Umsetzung der Urteile wird vielmehr den Behörden des betroffenen Vertragsstaates überlassen.

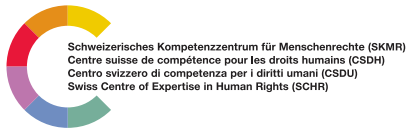
DOKUMENTATION

Die vorliegende Publikation ist Bestandteil unserer Broschüren-Serie zur konkreten Bedeutung der Menschenrechte für ausgewählte Berufsgruppen und Lebensbereiche.

Weiterführende Informationen sowie die digitale Version der Broschüren zum Download finden Sie auf unserer Website.

www.skmr.ch

Grafik: **do2** Dominik Hunziker
Titelfoto: © CherryX per Wikimedia Commons



März 2018
Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern